

## Zwischenbericht

des Untersuchungsausschusses zur Überprüfung des Genehmigungsverfahrens für das Atomkraftwerk in Mülheim-Kärlich

Berichterstatter: Abgeordneter Schnarr

### I.

#### Einsetzung und Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses

1. Der Landtag hat in seiner 53. Sitzung am 11. Mai 1989 auf Antrag der Abgeordneten Scharping, Beck, Bojak, Frau Düchting, Muscheid (SPD), Frau Bill (DIE GRÜNEN) und der weiteren Mitglieder der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN (vgl. Drucksache 11/2550) einen Untersuchungsausschuß eingesetzt (vgl. Plenarprotokoll 11/53, S. 3778). Der Einsetzungsbeschuß lautet unter Berücksichtigung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU, SPD, F.D.P. und DIE GRÜNEN (vgl. Drucksache 11/2596):

Gemäß Artikel 91 der Landesverfassung in Verbindung mit den §§ 83 bis 84 a der Geschäftsordnung des Landtags wird ein Untersuchungsausschuß zur Überprüfung des Genehmigungsverfahrens für das Atomkraftwerk in Mülheim-Kärlich eingesetzt.

Der Ausschuß soll insbesondere untersuchen:

1. a) Welche Umstände führten zur Erteilung der Ersten Teilgenehmigung und dem darin erklärten Willen der Genehmigungsbehörde, die gesamte Anlage mit allen Anlageteilen und Systemen zu genehmigen, obwohl die Planung der Anlage – so das Bundesverwaltungsgericht – mit allen sicherheitstechnisch relevanten und deshalb genehmigungsbedürftigen Einzelheiten noch nicht abgeschlossen und deshalb von der Behörde auch noch nicht in der für die Erteilung einer Errichtungsgenehmigung gebotenen Weise geprüft werden konnte und geprüft worden war?  
b) Welche Umstände waren maßgeblich für die Erteilung der folgenden Teilgenehmigungen und der den jeweiligen Teilgenehmigungen folgenden Freigabebescheide?
2. Welche Beziehungen rechtlicher oder tatsächlicher Art bestanden zwischen Mitgliedern der Landesregierung, leitenden Mitarbeitern des Landes, Gutachtern und den Antragstellern, den Betreibern und Eigentümern des Atomkraftwerks vor und während des Genehmigungsverfahrens und hatten diese Beziehungen ggf. Einfluß auf die Genehmigung als solche, den Zeitpunkt ihrer Erteilung und deren Inhalt?
3. Wurde das Genehmigungsverfahren insgesamt so abgewickelt, daß die Offenlegung des Antrages und der Unterlagen in den Auslegungsverfahren, die Be-

handlung der Unterrichtsrechte (z. B. Akteneinsicht) der natürlichen und juristischen Personen sowie die Durchführung der Erörterungstermine und der Inhalt der Bescheide den Bürgern erkennbar werden ließen, was die Erste und die folgenden Teilgenehmigungen regelten und was nicht, und daß sie darüber nicht im Ungewissen blieben?

Auf Antrag der Abgeordneten Scharping, Beck, Bojak, Muscheid, Reichenbecher und der weiteren Mitglieder der Fraktion der SPD (vgl. Drucksache 11/4401) hat der Landtag in seiner 83. Sitzung am 24. August 1990 den Untersuchungsauftrag ergänzt. Der Ergänzungsbeschluß lautet (vgl. Drucksache 11/4500):

Der Untersuchungsauftrag des durch Beschluß des Landtags vom 11. Mai 1989 eingesetzten Untersuchungsausschusses wird wie folgt ergänzt:

Abschnitt I wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Welche Umstände waren maßgeblich für die Erteilung der durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts notwendig gewordenen neuen Ersten Teilgenehmigung?“

2. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Wurde das Genehmigungsverfahren insgesamt so abgewickelt, daß die Offenlegungen des Antrages und der Unterlagen in den Auslegungsverfahren, die Behandlung der Unterrichtsrechte (z. B. Akteneinsicht) der natürlichen und juristischen Personen sowie die Durchführung der Erörterungstermine und der Inhalt der Bescheide den Bürgern erkennbar werden ließen, was die Erste und die folgenden Teilgenehmigungen sowie die durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts notwendig gewordene neue Erste Teilgenehmigung regelten bzw. regeln und was nicht, und daß sie darüber nicht im Ungewissen bleiben?“

Der Untersuchungsausschuß hat sich in seiner konstituierenden Sitzung am 23. Juni 1989 die Bezeichnung:

**Untersuchungsausschuß „Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich“**

gegeben.

2. Der Landtag hat bei der Einsetzung die Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses auf neun festgesetzt. Die Verteilung auf die Fraktionen der CDU, SPD, F.D.P. und DIE GRÜNEN erfolgte im Verhältnis 4 : 3 : 1 : 1. In gleicher Sitzung hat der Landtag den Abgeordneten Georg Adolf Schnarr (CDU) zum Vorsitzenden und den Abgeordneten Dieter Muscheid (SPD) zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Dem Untersuchungsausschuß gehörten damit zusammen mit den von den Fraktionen benannten weiteren Mitgliedern folgende Personen an (vgl. Drucksache 11/2755):

**Ordentliche Mitglieder:**

Georg Adolf Schnarr (CDU)  
Dr. Werner Langen (CDU)  
Hans-Henning Grünwald (CDU)  
Peter Schuler (CDU)

Dieter Muscheid (SPD)  
Detlef Bojak (SPD)  
Ludwig Eich (SPD)

Prof. Heinrich Reisinger (F.D.P.)

Dr. Harald Dörr (DIE GRÜNEN)

**Ständige Ersatzmitglieder:**

Für die Fraktion der CDU:  
Hans Dahmen  
Franz-Josef Happ

Für die Fraktion der SPD:  
Clemens Nagel  
Rudolf Scharping

Für die Fraktion der F.D.P.:  
Helmut Konrad

Für die Fraktion DIE GRÜNEN:  
Horst Steffny  
Gisela Bill.

Als Nachfolger für das verstorbene ständige Ersatzmitglied des Untersuchungsausschusses, den Abgeordneten Hans Dahmen, hat die Fraktion der CDU mit Schreiben vom 8. November 1989 den Abgeordneten Lambert Mohr benannt (vgl. Drucksache 11/3272).

Anstelle des zum Staatsminister ernannten Abgeordneten Dr. Werner Langen wurde der Abgeordnete Werner Wittlich ordentliches Mitglied des Untersuchungsausschusses (vgl. Drucksache 11/4425).

Kurz darauf teilte die Fraktion der CDU mit, daß das bisherige ständige Ersatzmitglied Abgeordneter Josef Happ Mitglied des Untersuchungsausschusses werden soll. Der Abgeordnete Wittlich dagegen solle ständiges Ersatzmitglied werden (vgl. Drucksache 11/4508).

Die Fraktion der SPD hat mit Schreiben vom 16. Januar 1991 den Abgeordneten Franz Schwarz anstelle des aus dem Landtag ausgeschiedenen Abgeordneten Ludwig Eich als Mitglied des Untersuchungsausschusses benannt (vgl. Drucksache 11/5043).

## II.

### Vertreter der Landesregierung, Mitarbeiter der Fraktionen

1. Die Landesregierung hat mit Schreiben vom 29. August 1989 den Staatssekretär Leo Schönberg, Ministerium des Innern und für Sport, zu ihrem Beauftragten im Untersuchungsausschuß bestellt.

Nach seinem Ausscheiden aus dem Amt des Staatssekretärs wurde der Staatssekretärin Dr. Gabriele Wurzel diese Funktion übertragen.

2. Der Untersuchungsausschuß hat in seiner 1. Sitzung am 23. Juni 1989 beschlossen, daß jeweils ein Mitarbeiter jeder Fraktion zur Unterstützung der Mitglieder und Ersatzmitglieder Einsicht in die Akten erhält. Durch Beschluß vom 26. September 1989 wurde die Zahl der einsichtsberechtigten Mitarbeiter auf zwei erweitert.

Die Mitarbeiter der Fraktionen wurden jeweils verpflichtet, über diese Akten und alle sonstigen Vorgänge, die ihnen im Rahmen des Untersuchungsverfahrens zugänglich gemacht wurden, Verschwiegenheit zu wahren. Sie wurden darauf hingewiesen, daß die Verschwiegenheitspflicht insbesondere hinsichtlich aller Umstände, die als vertraulich oder geheim zu behandeln sind, gilt.

Auf die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht, insbesondere § 353 b Abs. 2 Nr. 2 StGB wurde ausdrücklich hingewiesen.

## III.

### Gegenstand und Vorgeschichte der Untersuchung

1. Der Untersuchungsauftrag betrifft die Umstände, die zur Erteilung der Ersten und der folgenden Teilgenehmigungen für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich und der den jeweiligen Teilgenehmigungen folgenden Freigabebescheiden führten.
2. Am 3. Juni 1971 hat die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft (RWE AG) die Erteilung eines Standortvorbescheides (§ 7 a des Atomgesetzes – AtG – vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805)) für die Errichtung und den Betrieb eines Kernkraftwerks in der Gemeinde Mülheim-Kärlich beantragt. Beabsichtigt war der Bau eines Druckwasser- oder eines Siedewasserreaktors durch die Firma Kraftwerk Union AG. Nach der öffentlichen Bekanntmachung wurden die Unterlagen zur Einsichtnahme ab 7. September 1971 für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Am 3. Dezember 1971 erfolgte die öffentliche Erörterung der Einwendungen. Parallel dazu wurden die betroffenen Behörden zur Stellungnahme aufgefordert. Des weiteren wurden Gutachten (siehe dazu im einzelnen Anlage 4 a) in Auftrag gegeben.

Am 22. Dezember 1972 hat die RWE AG den Antrag auf Erlaß eines Standortvorbescheids für Mülheim-Kärlich zurückgenommen und stattdessen die Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Kernkraftwerks (§ 7 AtG) beantragt. Es sollte nunmehr ein Druckwasserreaktor des Firmenkonsortiums Brown Boveri & Cie. AG und Babcock Brown Boveri Reaktor GmbH (kurz: BBC/BBR) errichtet werden. Wie im Vorbescheidsverfahren wurden die betroffenen Behörden um Stellungnahme gebeten. Es wurden weitere Gutachten (siehe dazu Anlage 4 b) in Auftrag gegeben. Die Herstellerfirmen des geplanten Kernkraftwerks sind dem Antrag der RWE AG beigetreten (Firma Hochtief AG am 19. März 1973 und die Firma BBC, federführend für das BBC/BBR-Konsortium am 7. Mai 1973).

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Kernkraftwerks war damals gem. § 7 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), geändert durch § 69 des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) sowie Ziffer I Nummer 1 der Anordnung der Landesregierung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Atomgesetz vom 25. August 1960 (StAnz. Nr. 35), geändert durch Anordnung vom 13. Mai 1964 (StAnz. Nr. 20) das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Sozialministerium.

Nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung wurden die Unterlagen in der Zeit vom 29. Mai bis 28. Juni 1973 zur Einsichtnahme ausgelegt. Am 15. November 1973 wurden die Einwendungen öffentlich erörtert.

Am 9. Januar 1975 wurde die Erste Teilgenehmigung erteilt. Gemäß dem von der Genehmigungsbehörde gewählten „Freigabeverfahren“ erfolgte die Erteilung der Teilgenehmigung unter Auflagen. So durfte mit der Errichtung im einzelnen aufgeführter sicherheitstechnisch wichtiger Anlagenteile und Systeme erst begonnen werden, wenn die Genehmigungsbehörde schriftlich die Freigabe erteilt hatte (sogenanntes Freigabeverfahren). Voraussetzung für die Erteilung der Freigabebescheide war eine positive Begutachtung durch den Technischen Überwachungs-Verein Rheinland e. V. (TÜV Rheinland e. V.) gewesen.

Nach Erteilung der Ersten Teilgenehmigung am 9. Januar 1975 hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 20. und 23. Januar 1975 mitgeteilt, daß „zur Erfüllung von Gutachtenbedingungen, die ursprünglich geplante Gebäudeanordnung verändert worden sei“. Sie hat um die Baufreigabe der Gesamtanordnung des Kernkraftwerks gebeten.

Diesem Antrag wurde durch Erteilung des Ersten Freigabebescheides am 6. Juni 1975 entsprochen.

Vom 6. Juni 1975 bis 31. Januar 1977 wurden insgesamt neun Freigabebescheide erteilt. Diese wurden später ergänzt oder geändert.

Aufgrund eines entsprechenden Hinweises innerhalb einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung wurden ab 1977 alle Genehmigungsschritte nur noch durch Teilgenehmigungen geregelt. Das Freigabeverfahren wurde aufgegeben.

Im Zeitraum vom 6. Juli 1977 bis 24. Februar 1986 wurden die Zweite bis Achte Teilgenehmigung erteilt.

Nachdem die Zweite Teilgenehmigung und die Siebte Freigabe durch Urteile des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 7. Dezember 1979 (7 K 194/77 und 7 K 235/76) aufgehoben worden waren, erfolgte eine erneute öffentliche Bekanntmachung. Die nach Planänderungen aktualisierten Unterlagen wurden zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Einwendungen wurden öffentlich erörtert. Am 4. Mai 1981 wurde die Zweite Teilgenehmigung – Zweitbescheid –, die die aufgehobene Zweite Teilgenehmigung vom 6. Juli 1977 sowie die Siebte Freigabe ersetzte, erteilt.

Mit Urteil vom 9. September 1988 (7 C 3/86) hob das Bundesverwaltungsgericht die Erste Teilgenehmigung vom 9. Januar 1975 auf.

In seiner Urteilsbegründung führte es aus, daß mit der Ersten Teilgenehmigung die Genehmigungsbehörde die Errichtung des Kernkraftwerks mit allen Anlageteilen und Systemen genehmigt habe, obwohl die Planung des Kernkraftwerks mit allen genehmigungsbedürftigen Einzelheiten noch nicht abgeschlossen und deshalb von der Genehmigungsbehörde auch noch nicht in der für die Erteilung einer Errichtungsgenehmigung gebotenen Weise geprüft werden konnte und geprüft worden sei. Es sei nicht zulässig, eine Errichtungsgenehmigung – wie geschehen – für eine lediglich im Konzept oder im Umfang einer vorläufigen positiven Gesamtbeurteilung geprüften Anlage unter dem Vorbehalt zu erteilen, die noch offenen, sicherheitsrechtlich relevanten Einzelheiten in einem Freigabeverfahren zu regeln.

Das Gericht betonte jedoch, daß die Aufhebung der Ersten Teilgenehmigung nicht zu bedeuten brauche, daß die Anlage nicht genehmigungsfähig wäre, da das Ermittlungs- und Bewertungsdefizit, das zur Aufhebung führe, grundsätzlich noch ausgeglichen werden könne.

Das Gericht hat weiter gerügt, daß die Erste Teilgenehmigung für eine Anlage erteilt worden sei, die so nicht errichtet werden sollte. Die Erste Teilgenehmigung sei für einen genau bestimmten Standort unter Zugrundelegung eines Konzeptes, nämlich der Kompaktbauweise, erteilt worden, die besondere Sicherheitsvorteile versprochen habe. Durch die Änderung der Gebäudeanordnung und die Verschiebung des meteregenauen Standpunktes sei dieser Zusammenhang später aufgelöst worden. Deshalb habe die großräumige Standortentscheidung in der Ersten Teilgenehmigung nicht isoliert, also unabhängig von dem ihr zugrundeliegenden Konzept, bestehen bleiben dürfen.

Zur Schließung der durch die Aufhebung der Ersten Teilgenehmigung entstandenen Legitimationslücke wurden nach Bekanntmachung die Genehmigungsunterlagen in der Zeit vom 2. Mai 1989 bis 3. Juli 1989 öffentlich ausgelegt und die er-

hohenen Einwendungen in einem Erörterungstermin vom 28. August bis 1. September 1989 mit den Antragstellern und den Einwendern erörtert.

Die Durchführung des Erörterungstermins wurde insbesondere wegen der Sicherheitskontrollen stark kritisiert.

Rechtsanwälte, die als Bevollmächtigte von Einwendern an dem Erörterungstermin teilgenommen haben und ebenfalls kontrolliert worden waren, griffen die Sicherheitskontrollen noch während des laufenden Erörterungstermins im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes an. Diese Kontrollen wurden nach Erlass eines Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz eingestellt.

Nachdem der Minister für Umwelt und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz entschieden hatte, allen Einwendern in einem weiteren Erörterungstermin Gelegenheit zu geben, erneut ihre Einwendungen vorzutragen, wurde nach öffentlicher Bekanntmachung ein weiterer Erörterungstermin in der Zeit vom 5. Dezember 1989 bis 13. Dezember 1989 durchgeführt.

Am 20. Juli 1990 wurde die Erste Teilgenehmigung (neu) erteilt.

Derzeit sind verschiedene Klageverfahren gegen die Erste Teilgenehmigung (neu) anhängig. Vor Ende der 11. Legislaturperiode ist nicht mit einem Abschluß der Verfahren zu rechnen.

3. Das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich war mehrfach Gegenstand parlamentarischer Initiativen im Landtag.
4. Der Untersuchungsausschuß hat in seiner 15. Sitzung am 26. Februar 1991 beschlossen, über das Ergebnis der zu einem gewissen Abschluß gekommenen Untersuchungen zu den Umständen, die zur Erteilung der Ersten Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich vom 9. Januar 1975 führten, einen Zwischenbericht zu erstellen. Eine Beendigung der Untersuchungen zu den darüber hinausgehenden Untersuchungsthemen ist wegen des Ablaufs der Legislaturperiode nicht mehr möglich.

#### IV.

#### Wesentlicher Gang der Untersuchung

##### 1. Allgemeines

Der Untersuchungsausschuß hat die zur Aufklärung erforderlichen Erkenntnisse im wesentlichen durch Einsichtnahme in Akten (s. dazu Anlage 1) und die Vernehmung von Zeugen (s. dazu Anlage 2) gewonnen.

Der Untersuchungsausschuß hat insgesamt 18 Sitzungen durchgeführt und durch Vernehmung von 22 Zeugen in elf öffentlichen Sitzungen Beweis erhoben.

Die abschließende Beratung über den Zwischenbericht hat in der 18. Sitzung am 7. Mai 1991 stattgefunden.

##### 2. Einsichtnahme in Akten

Die dem Untersuchungsausschuß vorgelegten Akten umfaßten

- Akten der Staatskanzlei
- Akten des Ministeriums der Justiz
- Akten des Ministeriums für Umwelt und Gesundheit
- Akten der Bezirksregierung Koblenz
- Akten der Staatsanwaltschaft Koblenz
- Akten des Verwaltungsgerichts Koblenz
- Unterlagen eines Gutachters.

Insgesamt handelte es sich um 162 Aktenordner und -hefter. Sie sind zusammen mit den sonstigen wesentlichen Materialien im einzelnen in Anlage 1 aufgeführt.

Die Akten wurden auf Anforderung durch den Untersuchungsausschuß vorgelegt.

Im Laufe der Untersuchungen hat der Untersuchungsausschuß festgestellt, daß zwei Aktenbände „KKW Mülheim-Kärlich“ der Abteilung 3 „Raumordnung und Landesplanung“ der Staatskanzlei nicht vorgelegt worden waren, da im Zeitpunkt der Anforderung sich die Akten nicht in der Staatskanzlei, sondern bereits im Landeshauptarchiv in Koblenz befunden haben. Die beiden Aktenbände wurden ebenfalls vorgelegt.

Beweisbeschlüssen des Untersuchungsausschusses auf Vorlage von Gutachten, die im Laufe des Genehmigungsverfahrens für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich erstellt worden waren, ist die Landesregierung nachgekommen. Soweit sie Auftraggeber war, hat sie diese unmittelbar vorgelegt und soweit die Antragstellerin, die RWE AG, Auftraggeberin war, für den Ausschuß angefordert und vorgelegt.

### 3. Vernehmung von Zeugen und dabei aufgetretene Verfahrensfragen

Auf die Vernehmung des Zeugen Schwarz (vgl. Beweisbeschuß vom 28. November 1989) hat der Untersuchungsausschuß durch Beschluß vom 14. August 1990 verzichtet.

Der Untersuchungsausschuß hat sämtlichen Beweisanträgen auf Vernehmung von Zeugen entsprochen.

Den als Zeugen vernommenen Ministern und Beamten war die erforderliche Aussagegenehmigung uneingeschränkt erteilt worden.

In seiner 13. Sitzung am 4. Dezember 1990 hat sich der Untersuchungsausschuß mit einer von dem Mitglied der Fraktion DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuß, dem Abgeordneten Dr. Dörr, und deren Mitarbeiter Scheer durchgeführten Pressekonferenz, in der die Glaubwürdigkeit eines Zeugen des Untersuchungsausschusses bewertet worden war, befaßt.

Der Untersuchungsausschuß mißbilligte dieses Verhalten. Er verwies dabei unter anderem auf den allgemeinen Grundsatz, der in § 25 des Landesgesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen (Untersuchungsausschußgesetz – UAG –) vom 18. September 1990 seinen Niederschlag gefunden hat, daß vor Abschluß der Beratung über die Abfassung des schriftlichen Berichts sich Mitglieder und Ersatzmitglieder einer öffentlichen Beweiswürdigung enthalten sollen.

### 4. Beschlüsse und Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Daten

Die Untersuchungen berührten teilweise schutzwürdige private und öffentliche Interessen. Es handelte sich im wesentlichen um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Urheberrechte und Persönlichkeitsschutzrechte.

Im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht in dem Urteil vom 17. Juli 1984 aufgestellten Grundsätzen zum Schutz von Grundrechten durch Untersuchungsausschüsse (BVerfGE 67, S. 100), faßte der Untersuchungsausschuß in seiner 1. Sitzung am 23. Juni 1989 folgenden Beschluß:

„Über die Akten, die von der Landesregierung als vertraulich bezeichnet worden sind, ist Verschwiegenheit zu wahren; sie unterliegen der Vertraulichkeit im Sinne des § 77 Abs. 5 der Geschäftsordnung und der Geheimhaltung im Sinne des § 353 b Abs. 2 des Strafgesetzbuches. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Notwendigkeit der Vertraulichkeit soll eine Konfliktregelung entsprechend den vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 17. Juli 1984, Aktenzeichen 2 BvE 11/83 und 2 BvE 15/83, aufgestellten Grundsätzen stattfinden.“

Darüber hinaus wurden aus Gründen des Geheimnisschutzes folgende Maßnahmen ergriffen:

- Verwahrung der dem Untersuchungsausschuß vorgelegten Akten in einem verschlossenen Raum.
- Begrenzung des Zugangs zu diesem Raum auf die Mitglieder und ständigen Ersatzmitglieder sowie die verpflichteten Mitarbeiter der Fraktionen und die zuständigen Mitarbeiter der Landtagsverwaltung.
- Verpflichtung der Mitarbeiter der Fraktionen, über die Akten und alle sonstigen Vorgänge, die ihnen im Rahmen des Untersuchungsverfahrens zugänglich gemacht wurden, Verschwiegenheit zu wahren; insbesondere hinsichtlich aller Umstände, die als vertraulich oder geheim zu behandeln sind. Auf die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht, insbesondere § 353 b Abs. 2 Nummer 2 StGB, wurde ausdrücklich hingewiesen.
- Fotokopieren der dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Unterlagen nur durch Bedienstete der Landtagsverwaltung. Ab Juli 1990 wurden die Fotokopien so gekennzeichnet, daß sich daraus die Person des Auftraggebers ersehen läßt.
- Verbot der Ablichtung vertraulicher Unterlagen.
- Beschränkung des Akteneinsichtsrechts hinsichtlich der Akten der Staatsanwaltschaft Koblenz auf die Mitglieder und ständigen Ersatzmitglieder. Von diesen Akten durften keine Kopien gefertigt werden (vgl. Protokoll der 13. Sitzung, 4. Dezember 1990).

Nachdem am 30. Mai 1990 bekannt geworden war, daß die als Mitarbeiter der Fraktion DIE GRÜNEN verpflichteten Joachim Scheer und Franz Jakob zugleich Einwender im früheren und gegenwärtigen Verfahren der atomrechtlichen Genehmigung des Kernkraftwerks Müllheim-Kärlich waren oder sind, beschloß der Untersuchungsausschuß, die mit der Verpflichtung den fraglichen Mitarbeitern erteilte Befugnis auch zur Akteneinsicht bis zur Prüfung der Frage auszusetzen, ob bei den Mitarbeitern eine persönliche Befangenheit vorliegen kann. Es wurde, um Nachteile für die Fraktion DIE GRÜNEN aus dieser Prüfung auszuschließen, festgelegt, daß in der nächsten Sitzung des Untersuchungsausschusses keine Beweisaufnahme stattfindet, damit die Fraktion DIE GRÜNEN in der Vorbereitung der Beweisaufnahme nicht eingeschränkt sein kann. Ergebnis der Prüfung dieser Frage war unter Einbeziehung von Stellungnahmen des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums für Umwelt und Gesundheit sowie eines Schreibens des Verfahrensbevollmächtigten der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, daß keine Bedenken bestehen und, daß die genannten Mitarbeiter Einblick in die zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegenden Akten nehmen können, da sie dadurch nicht der Gefahr ausgesetzt seien, daß sie durch die Kenntnis dieser Akten in die Lage versetzt werden, die entsprechenden Informationen „zu eigenen Prozeßzwecken zu mißbrauchen“.

Das Ergebnis der Prüfung wurde mit dem Hinweis, daß ab sofort eine Einsichtnahme durch diese Mitarbeiter möglich sei, der Vorsitzenden der Fraktion DIE GRÜNEN, der Abgeordneten Bill, mit Schreiben vom 25. Juni 1990 mitgeteilt.

Mitte Juli 1990 hat der Untersuchungsausschuß Kenntnis davon erhalten, daß Fotokopien eines Briefes des früheren Finanzministers Johann Wilhelm Gaddum an den damaligen rheinland-pfälzischen Ministerpräsidenten Dr. Helmut Kohl vom 23. September 1974 in Neuwied durch ein Mitglied des Stadtrates von Neuwied, das Mitglied oder Sympathisant der Partei DIE GRÜNEN war, öffentlich verteilt worden sind.

Da der Verdacht bestand, daß der Brief, der Teil der dem Untersuchungsausschuß vorgelegten Akten der Staatskanzlei war, sei durch Mitglieder oder Mitarbeiter der Fraktion DIE GRÜNEN in den Besitz der Verteilerin gekommen, hat sich der Präsident des Landtags mit der Bitte um Äußerung zu diesem Vorfall an die Vorsitzende der Fraktion DIE GRÜNEN, Bill, gewandt. Diese hat das Schreiben mit dem Hinweis beantwortet, ihrer Kenntnis nach habe die Neuwieder Stadträtin besagtes Schreiben anonym erhalten.

Da dem Untersuchungsausschuß jedoch darüber hinaus bekannt geworden ist, daß Kopien von Akten über das Genehmigungsverfahren bereits während der Verwaltungsstreitverfahren in Umlauf gekommen sind, war dieser Vorfall lediglich Anlaß zu dem Beschluß, Fotokopien der dem Untersuchungsausschuß vorgelegten Unterlagen so zu kennzeichnen, daß sich daraus die Person des Auftraggebers ersehen läßt.

#### 5. Einsichtnahme in Protokolle über öffentliche Sitzungen des Untersuchungsausschusses – Amts- und Rechtshilfe

Gemäß § 84 a Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung des Landtags (GOLT) hat der Untersuchungsausschuß eine frühere Einsichtnahme in Protokolle über öffentliche Sitzungen in Einzelfällen zugelassen und dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Koblenz auf sein Ersuchen gekennzeichnete Kopien eines Auszugs eines Vernehmungsprotokolls im Wege der Rechts- und Amtshilfe (Artikel 35 Abs. 1 GG) überlassen.

### V.

#### Feststellungen des Untersuchungsausschusses

##### 1. Die Fragen,

welche Umstände zur Erteilung der Ersten Teilgenehmigung und dem darin erklärten Willen der Genehmigungsbehörden führten, die gesamte Anlage mit allen Anlageteilen und Systemen zu genehmigen, obwohl die Planung der Anlage – so das Bundesverwaltungsgericht – mit allen sicherheitstechnisch relevanten und deshalb genehmigungsbedürftigen Einzelheiten nicht abgeschlossen und deshalb von der Behörde auch noch nicht in der für die Erteilung einer Errichtungsgenehmigung gebotenen Weise geprüft werden konnte und geprüft worden war

und welche Umstände für die Erteilung der folgenden Teilgenehmigungen und der den jeweiligen Teilgenehmigungen folgenden Freigabebescheide maßgeblich waren,

überprüfte der Untersuchungsausschuß anhand einzelner Fragenkomplexe:

- A. Der Untersuchungsausschuß ist der Frage nachgegangen, ob die Genehmigungsbehörde bereits im August 1974 – vor Erteilung der Ersten Teilerrichtungsgenehmigung am 1. Januar 1975 – davon Kenntnis gehabt hat, daß das Kernkraftwerk Müllheim-Kärlich aus Sicherheitsgründen verschoben werden, daß die Gebäudeanordnung geändert und die ursprünglich geplante Kompaktbauweise aufgehoben werden sollte (s. S. 4).

Das Bundesverwaltungsgericht geht in seinem Urteil vom 9. September 1988 (7 C 3/86) davon aus, daß „die Gutachten (Anmerkung: . . . , die eine Verschiebung vorgeschlagen haben) und die geplanten Änderungen dem zuständigen Ministerium im Laufe des Jahres 1974 (Mai und August 1974) vorgelegt worden seien, ohne aber noch zum Gegenstand des Genehmigungsverfahrens gemacht worden zu sein“.

Hierzu ergibt die Beweisaufnahme folgendes:

In einem Schreiben vom 5. August 1974 der RWE AG an das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr (MWV) wird „aufgrund der Maßnahmen zur Erfüllung der Gutachtensbedingungen 6 – 1 des TÜVs zum ersten Errichtungsschritt in der Anlage ein auf neuesten Stand gebrachter Lageplan, Zeichnungsnummer GMK 090 5202 Index 12 mit zugehörigem Erläuterungsbericht S-21“ übersandt. Ob dieser Plan eine Verschiebung des Reaktorgebäudes und eine Trennung der Gebäude vorsah und damit der ursprünglich gestellte Antrag modifiziert worden war, wurde nicht untersucht.

Hierzu erläuterte der Zeuge Graeff, damaliger Referent im MWV, man habe, da die Antragstellerin ihren Antrag nicht entsprechend einer Empfehlung eines Gutachters geändert habe, über den ursprünglichen Antrag der RWE AG entschieden und die Erste Teilerrichtungsgenehmigung dementsprechend erlassen. Die vom RWE mit der Begutachtung beauftragten Gutachter Breth/Romberg hätten zwar in ihrem Gutachten Nummer 2 eine Verschiebung der Gebäude empfohlen, allerdings den ursprünglichen Standort nicht als sicherheitsmäßiges Risiko dargestellt.

Der Zeuge Meier, ab 16. Januar 1975 Referent im MWV, führte weiter aus, die geänderte Gebäudeanordnung sei von der RWE AG erst mit Schreiben vom 23. Januar 1975 – nach Erteilung der Ersten Teilerrichtungsgenehmigung – im Rahmen der ersten Freigabe beantragt worden.

Der Zeuge Rebentisch, damaliger Referent im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport (MSGs), bekundete, ihm seien in dem Zeitpunkt als er sich mit der rechtlichen Prüfung des Entwurfs für die Erste Teilerrichtungsgenehmigung befaßt habe (Juni/Juli 1974) „bodenmechanische Probleme, etwaige Gutachten oder dergleichen – oder überhaupt das Thema der Verwerfungslinie“ nicht bekannt gewesen. Dies sei ihm erst nach Beginn der Bauarbeiten – im Frühjahr 1975 – bekannt geworden.

Der Zeuge Dr. Hartmann, damaliger Abteilungsleiter im MSGs, gab an, er könne sich aus seiner Tätigkeit nicht erinnern, daß das Problem der Änderung der Gebäudeanordnung eine Rolle gespielt habe.

- B. Zur damaligen rechtlichen Auffassung der Landesregierung über den Umfang der Ersten Teilerrichtungsgenehmigung erläuterten die Zeugen Conradi (Justitiar des MWV), Eberbach (damaliger Referent des MSGs), Graeff, Meier und Rebentisch darüber hinaus, Inhalt der Ersten Teilerrichtungsgenehmigung sei gemäß § 7 Atomgesetz nur die „Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen“. Dies sei der Reaktor mit seinen Hilfs- und Nebeneinrichtungen. Diese Anlage ende – so der Zeuge Eberbach – „an der zweiten Anschlußarmatur in Richtung Turbine und an der ersten Anschlußarmatur vor der Speisewasserversorgung“. An dieser Anlage selbst sei nichts verändert, sie sei lediglich verschoben worden. Diese Verschiebung habe man zwar als Änderung des Antrags erkannt, allerdings nicht als „wesentliche Änderung“ eingestuft und im Rahmen des Erlasses der ersten Freigabe berücksichtigt. Diese Auffassung habe das Oberverwaltungsgericht Koblenz geteilt. Erst durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts habe man diese Rechtsauffassung revidieren müssen.
- C. Der Untersuchungsausschuß ist darüber hinaus der Frage nachgegangen, ob von einem Länderausschuß für Atomenergie im Jahre 1975 erarbeitete Standortkriterien, die zwar erst am 11. Juni 1975 – nach Erteilung der Ersten Teilerrichtungsgenehmigung – festgelegt worden seien, bei der Erteilung der Ersten Teilerrichtungsgenehmigung Berücksichtigung gefunden hätten.

Der Zeuge Graeff erinnerte sich, daß die Fragen der Standortkriterien und der Beurteilung von Standorten – auch die Frage der Bevölkerungsdichte – dem Bundesinnenministerium und der Reaktorsicherheitskommission vorgelegt worden seien. Beide hätten diese Fragen – seiner Erinnerung nach – in ihren Stellungnahmen „voll abgedeckt“ und später sei festgestellt worden, daß das Kernkraftwerk diesen Kriterien entspreche.

Auch der Zeuge Jäger gab an, keine konkreten Erinnerungen an Einzelheiten bezüglich der Anwendung der Standortkriterien mehr zu haben.

Der Zeuge Eberbach führte dazu aus, seiner Ansicht nach hätte die Diskussion in nachfolgenden Gerichtsverfahren gezeigt, daß die Standortkriterien tatsächlich Berücksichtigung gefunden haben.

- D. Zur Frage was die Genehmigungsbehörde veranlaßt hat, das sogenannte Freigabeverfahren im Gegensatz zum reinen Teilerrichtungsgenehmigungsverfahren anzuwenden, äußerten sich die Zeugen Conradi, Eberbach, Dr. Geißler, Graeff, Holkenbrink, Jäger, Mauder, Rebentisch und Professor Dr. Schreckenberger (siehe Seite 4).



Die Zeugen berichteten übereinstimmend, damals seien zwei verschiedene Modelle – das in Bayern entwickelte Freigabeverfahren und das reine Teilgenehmigungsverfahren – diskutiert worden. Man habe sich letztlich für eine Basis- oder Rahmenebene und das Freigabeverfahren entschieden, da dies praktikabler und flexibler erschien. Alle wesentlichen Änderungen sollten jeweils in Teilgenehmigungen, alle unwesentlichen Änderungen in Freigaben geregelt werden. Bei der Entscheidung für das Freigabeverfahren sei auch entscheidend gewesen, daß man angenommen habe, durch die Trennung in Teilgenehmigungen und Freigaben das gesamte Verfahren für den Bürger übersichtlicher gestalten zu können.

- E. Der Untersuchungsausschuß untersuchte weiter die Frage, ob im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens aufgetauchte Bedenken, daß „Rheinland-Pfalz als Versuchskaninchen dienen“ solle, vor Erteilung der Genehmigung ausgeräumt worden seien.

Nach der Beweisaufnahme ergibt sich folgendes:

Mit Schreiben vom 23. September 1974 hat der damalige Minister der Finanzen, Gaddum, in einem persönlichen Brief an den damaligen Ministerpräsidenten, Dr. Kohl, Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der amerikanischen Herstellerfirma des Reaktors in Mülheim-Kärlich und des Erstellers des Baues des Kernkraftwerks geltend gemacht, da diese „bisher noch keine Erfahrungen im Bau von Reaktoren ...“ bzw. „... im Bau von Leichtwasserkernkraftwerken“ hätten.

Der Ausschuß befragte dazu die Zeugen Holkenbrink und Prof. Dr. Schreckenberger.

Der Zeuge Holkenbrink (damaliger Minister für Wirtschaft und Verkehr) führte aus, es habe damals eine Diskussion um Reaktortypen gegeben, wobei Gaddum gegen den für Mülheim-Kärlich geplanten Reaktortyp Vorbehalte gehabt habe. Um die Frage der verschiedenen Reaktortypen abschließend zu diskutieren, sei eine Kabinettsitzung durchgeführt worden, an der auch die Vorsitzenden aller Fraktionen im Landtag teilgenommen hätten. In dieser Sitzung sei das Für und Wider aller Reaktortypen besprochen und der für Mülheim-Kärlich vorgesehene Typ gebilligt worden.

Der Zeuge Prof. Dr. Schreckenberger bestätigte dies und ergänzte, die Sitzung habe am 19. November 1974 unter Beteiligung von Sachverständigen stattgefunden (Anmerkung: Gemäß dem Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Ministerrats am 19. November 1974 nahmen an der Anhörung folgende Sachverständige teil: Prof. Dr. Birkhofer – Lehrstuhl für Reaktordynamik und Reaktorsicherheit, Prof. Dr. Schulten – Kernforschungsanlage Jülich GmbH, Dr. Ing. Lindackers – Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e. V.).

- F. Ein weiterer Prüfungsgegenstand war die Frage, ob die im Zuge der Erteilung der Ersten Teilerrichtungsgenehmigung beauftragten Gutachter während der Begutachtung unabhängig waren. Ausgangspunkt dieser Untersuchungen ist ein Schreiben des Technischen Überwachungs-Vereins (TÜV) Rheinland e. V. an das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr vom 2. November 1973 über Verhandlungen betreffend eine Sonderhonorierung von Gutachtern. In diesem Schreiben hat der TÜV Rheinland e. V. dem Zeugen Graeff mitgeteilt, die Firma BBR habe sich mit der Übernahme der Reisekosten für Tätigkeiten eines Mitarbeiters des TÜV Rheinland e. V. in den USA, Japan und Frankreich einverstanden erklärt.

Hierzu ergibt die Beweisaufnahme folgendes:

Dem vorgenannten Schreiben geht ein Schriftwechsel zwischen dem TÜV Rheinland e. V. und dem Ministerium für Wirtschaft und Verkehr voraus, dessen Gegenstand die Frage der Reisekosten von im Rahmen von Prüfungen für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich im Ausland tätigen Mitarbeitern des TÜV Rheinland e. V. gewesen ist. Da die Betriebsvereinbarung über die Reisekostenordnung des TÜV Rheinland e. V. sich nicht mit den reisekostenrechtlichen Vorschriften des Landes deckte, hat das Haushaltsreferat des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr die Vergleichbarkeit der Reisekosten geprüft. Es ist zu dem Ergebnis gelangt, die „TÜV-Regelung“ für Reisen bis zu etwa drei bis vier Wochen Dauer könne generell zugelassen werden. Die Erstattung der im Vergleich zu den nach landesrechtlichen Reisekostenregelungen höheren Leistungen, wie sie die Betriebsvereinbarung des TÜV Rheinland e. V. bei Auslandsreisen von mehr als einem bis zu maximal sechs Monaten vorgesehen hat, sollte jedoch einer Einzelfallentscheidung vorbehalten werden.

In dem oben genannten Brief vom 2. November 1973 hat der TÜV Rheinland e. V. dem Ministerium für Wirtschaft und Verkehr mitgeteilt, er habe zwischenzeitlich mit der Firma BBR Kontakt aufgenommen. Diese habe ihre Bereitschaft bekundet, als Kosten der Begutachtung der Anlage die Reisekosten in Höhe der Betriebsvereinbarung des TÜV Rheinland e. V. zu akzeptieren. Da gemäß § 21 AtomG vom Antragsteller die Erstattung von Auslagen verlangt werden konnte, zu denen die Aufwendungen gehören, die durch die Zuziehung von Sachverständigen entstehen, billigte das MWV diese Regelung.

- G. Der Untersuchungsausschuß widmete sich auch der Frage, ob die Genehmigungsunterlagen vollständig vorgelegen haben. Anlaß für die Untersuchung ist ein Vermerk des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 6. März 1974 für die Zeugen Schwarz und Holkenbrink, der von der Weigerung des Reaktorherstellers, die erbetenen Unterlagen vollständig vorzulegen, berichtet. Grund dieser Weigerung seien Entscheidungen der US-Navy.

Eine Auswertung der Akten ergab folgendes:

Die ursprünglich von der amerikanischen Reaktorherstellerfirma benutzten Rechenprogramme durften aufgrund ihrer Verwendung auch im Bereich der US-Navy nicht durch deutsche Behörden eingesehen oder überprüft werden. Um eine Überprüfung der Berechnungen durch den TÜV Rheinland e. V. zu ermöglichen, wiederholte der Antragsteller die Berechnungen mit anderen Programmen, die deutschen Stellen zugänglich gemacht werden konnten. Diese Programme wurden der Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 31. Mai 1974 zugeleitet und im Anschluß daran durch den TÜV Rheinland e. V. begutachtet.

- H. Der Untersuchungsausschuß ging in seinen Untersuchungen der Frage nach, ob sich die Genehmigungsbehörde mit Bedenken von Gemeinden im Gebiet um das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich ausreichend auseinandergesetzt habe.

Anlaß dieser Untersuchungen ist ein Vermerk vom 10. Oktober 1973, in dem vorgeschlagen wird, die Bedenken von Kommunen insbesondere der Stadt Koblenz durch Gespräche und hier vor allem ein Gespräch des Ministers mit dem Oberbürgermeister Hörter vor dem 15. November 1973 – dem Erörterungstermin – „aus der Welt zu schaffen“.

Hierzu erläuterte der Zeuge Graeff, sämtliche Gemeinden seien getrennt von dem durchzuführenden Erörterungsverfahren in einem Behördenbeteiligungsverfahren angehört worden. Ob ein Besprechungstermin mit Oberbürgermeister Hörter stattgefunden habe, wisse er nicht. Er habe den Vorschlag, der getrennten Besprechung des Einwands der Stadt Koblenz, an Stelle des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich an dieser Stelle ein Verwaltungszentrum zu bauen, damals dem Minister unterbreitet, damit in dem Gespräch vor dem Erörterungstermin der offenbare Irrtum hätte aufgeklärt werden können, diese Überlegungen seien „planerische Bedenken“, die im Genehmigungsverfahren zu beachten gewesen wären. Dieser Vorschlag sei ihm damals zur Vorbereitung des Erörterungstermins, in dem möglichst versucht werden sollte nur, aber auch alle relevanten Einwendungen zu erörtern, als eine sinnvolle Vorgehensweise erschienen.

Diese Aussage stimmt mit einem entsprechenden Vermerk vom 23. Oktober 1973 des Zeugen Graeff für Minister Holkenbrink überein.

- I. Der Zeuge Dr. Borchert, der damals als Referent für Strahlenschutz im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport tätig war, berichtete, er habe sich unter Zeitdruck gesehen. Nach seiner Auffassung sei dies von der Antragstellerin veranlaßt gewesen. Seine Unzufriedenheit mit der Ausstattung seines Arbeitsplatzes und mit der Zuständigkeitsregelung des Ministeriums sowie die Vorgaben über den Ablauf des Genehmigungsverfahrens durch das federführende Wirtschaftsministerium zusammen mit dem TÜV Rheinland e. V. sei Anlaß seiner Versetzung am 1. Oktober 1973 (Anmerkung: zeitlich vor Erteilung der Ersten Teilgenehmigung am 9. Januar 1975) gewesen.

2. Zu der Frage,

welche Beziehungen rechtlicher oder tatsächlicher Art zwischen Mitgliedern der Landesregierung, leitenden Mitarbeitern des Landes, Gutachtern und den Antragstellern, den Betreibern und Eigentümern des Atomkraftwerks vor und während des Genehmigungsverfahrens bestanden und ob diese Beziehungen ggf. Einfluß auf die Genehmigung als solche, den Zeitpunkt ihrer Erteilung und deren Inhalt hatten,

befragte der Untersuchungsausschuß die an dem Genehmigungsverfahren in unterschiedlichen Funktionen beteiligten Zeugen Prof. Dr. Ahorner (Gutachter), Dr. Borchert (damaliger Referent des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport – MSGS), Conradi (Justitiar des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr – MWV), Eberbach (damaliger Referent des MSGS), Dr. Geißler (damaliger Minister für Soziales, Gesundheit und Sport), Graeff (damaliger Referent des MWV), Dr. Hartmann (damaliger Abteilungsleiter des MSGS), Prof. Dr. Heitfeld (Gutachter), Hilf (damaliger Chef der Staatskanzlei), Holkenbrink (damaliger Minister für Wirtschaft und Verkehr), Jäger (damaliger Referent des MSGS), Mauder (damaliger Referent des MWV), Meier (damals Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e. V., heute: Referent des Ministeriums für Umwelt und Gesundheit), Rebentisch (damaliger Referent des MSGS – ab 1973), Prof. Dr. Schreckenberger (damaliger Abteilungsleiter der Abteilung 3 – Gesetzgebung und Verwaltung – der Staatskanzlei), Stroh (damaliger Leiter der Bauabteilung des Landkreises Mayen-Koblenz) und Prof. Dr. Völtz (Gutachter).

Alle Zeugen, sowohl die befragten Mitarbeiter der beteiligten Ministerien als auch die an dem Verfahren beteiligten Gutachter, bekundeten übereinstimmend, daß weder durch sie noch auf sie in unzulässiger Weise Einfluß – auch von politischer Seite – genommen worden sei. Man habe zwar immer „die Terminalsituation im Auge behalten müssen“, dies sei jedoch in allen Antragsverfahren die Regel.

Wie üblicherweise in Antragsverfahren sei es häufig zu Kontakten zu den Antragstellern gekommen, jedoch nur aus dienstlicher Veranlassung. Darüber hinausgehende Beziehungen rechtlicher oder tatsächlicher Art zu den Antragstellern, den Betreibern und Eigentümern des Atomkraftwerks vor und während des Verfahrens zur Erteilung der Ersten Teilerrichtungsgehmigung wurden verneint.

3. Der Untersuchungsausschuß ist überdies den Fragen nachgegangen, aus welchen Gründen ein landesplanerisches Verfahren gemäß § 18 des Landesplanungsgesetzes unterblieben ist und wie es zur Entscheidung gekommen ist, ursprünglich geäußerte Bedenken der Landesplanung gegen die Ansiedlung des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich im Neuwieder Becken zurückzustellen.

Er hat dazu die Zeugen Dr. Brenken (damaliger Leiter der Abteilung Landesplanung), Graeff, Hilf (damaliger Chef der Staatskanzlei), Rebentisch und Prof. Dr. Schreckenberger vernommen. Die Zeugen berichteten übereinstimmend, daß für die Frage der Durchführung eines landesplanerischen Verfahrens die Abteilung 4 (heute: 3) – Raumordnung und Planung – der Staatskanzlei zuständig gewesen sei.

Der Zeuge Dr. Brenken erläuterte, in dem landesplanerischen Verfahren sei zu prüfen gewesen, ob sich ein Objekt wie das Kernkraftwerk raumordnerisch in die Landesentwicklung einfüge. Der Inhalt der Landesentwicklung sei jeweils vorgegeben durch das Landesentwicklungsprogramm und den regionalen Raumordnungsplan. Die Landesplanung prüfe zunächst den generellen Standortbereich, den sog. Makro-Standort, danach den Mikro-Standort, das genaue Planungsgebiet, und die Frage, ob das geplante Objekt mit anderen in diesem Bereich vorhandenen oder geplanten Projekten in Einklang zu bringen sei. Die Frage einer Verschiebung innerhalb des geplanten Areals um wenige Meter beeinflusse die Prüfung der Landesplanung nicht. Fragen der Sicherheit des geplanten Objekts prüfe die Landesplanung dabei jeweils nicht selbst, sondern hole von den dafür zuständigen Stellen entsprechende Stellungnahmen und Gutachten ein.

Der Zeuge führte weiter aus, das Verfahren gemäß § 18 des Landesplanungsgesetzes sei nicht zwingend vorgeschrieben. Da damals das landesplanerische Verfahren parallel zu dem bereits eingeleiteten Standortvorbescheidsverfahren gemäß § 7 a Atomgesetz unter Beteiligung derselben Behörden und sonst Anzuhörenden durchzuführen gewesen wäre, sei man der Meinung gewesen, das landesplanerische Verfahren sei entbehrlich. Diese Entscheidung über den Verzicht eines eigenen landesplanerischen Verfahrens sei von den Überlegungen beeinflusst gewesen, daß das Raumordnungsverfahren im Gegensatz zu dem Verfahren nach § 7 a Atomgesetz keine bindende Wirkung gehabt hätte und in beiden Verfahren dieselben Fragestellungen durch dieselben Stellen erörtert worden wären. Man habe für die Stellungnahme der Landesplanung im Verfahren nach § 7 a Atomgesetz das gleiche Verfahren betrieben wie bei einem sonstigen Raumordnungsverfahren. Einziger Unterschied sei gewesen, daß die landesplanerische Entscheidung dem Wirtschaftsministerium lediglich als Stellungnahme in dem Verfahren nach § 7 a Atomgesetz vorgelegt worden sei.

Diese Schilderung bestätigten die Zeugen Graeff, Hilf, Rebentisch und Prof. Dr. Schreckenberger.

Nach einer ersten Prüfung habe die Staatskanzlei – so der Zeuge Hilf – mit Schreiben vom 25. Februar 1972 ihre landesplanerischen Bedenken dem Ministerium für Wirtschaft und Verkehr vorgetragen (Anmerkung: Diese Stellungnahme erfolgte durch ein persönliches Schreiben des Zeugen Hilf an den Zeugen Holkenbrink nachdem ein erster Entwurf des Schreibens der Staatskanzlei vom 18. Februar 1972, das als Verteiler das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr sowie nachrichtlich die Ministerien des Innern, der Finanzen, für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz und für Soziales, Gesundheit und Sport vorsah, nach einer Verfügung des Zeugen Hilf („Eine offizielle Stellungnahme ist verfrüht. Daher Inhalt dieses Schreibens als persönlicher Brief an Minister Holkenbrink“) nicht abgegangen ist). So habe man beispielsweise auf die Bevölkerungsdichte des geplanten Standortes Mülheim-Kärlich sowie die enge räumliche Nähe zu bestehenden Verkehrswegen (Eisenbahn, Rhein) hingewiesen. Zeitlich nach diesem Schreiben seien Gespräche zwischen dem damaligen Leiter der Abteilung Raumordnung, Dr. Brenken, und dem das Genehmigungsverfahren führenden, zwischenzeitlich verstorbenen Leitenden Ministerialrat Rautenberg sowie auf der Ebene der Staatssekretäre zwischen dem Staatssekretär Schwarz (MWV) und ihm, dem Zeugen Hilf, geführt worden. In seinem Schreiben vom 1. August 1972 sei Staatssekretär Schwarz nochmals im einzelnen auf die von der Landesplanung erhobenen Bedenken eingegangen. Bezüglich der Problematik, „ob ein Kernkraftwerk so sicher gebaut werden könne, daß die umwohnende Bevölkerung keinen Schaden erleidet“, habe man die Stellungnahmen des TÜV Rheinland e. V. und der Reaktorsicherheitskommission zugrunde gelegt. Beide Stellungnahmen seien von der Prämisse einer Besiedlungsdichte „etwas über den bisher in der Bundesrepublik Deutschland genehmigten Standorten“ ausgegangen und zu positiven Ergebnissen gelangt. Nach Abwägung der Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung neu eingegangener Erfahrungsberichte aus den Vereinigten Staaten mit Kernkraftwerken in Siedlungsgebieten mit erhöhter Besiedlungsdichte, habe die Staatskanzlei ihre Bedenken zurückgestellt und diese Entscheidung mit Schreiben vom 8. August 1972 dem Ministerium für Wirtschaft und Verkehr mitgeteilt.

Diese Darstellung des Zeugen Hilf deckt sich mit den Aussagen der Zeugen Dr. Brenken und Graeff und einer Auswertung der dem Untersuchungsausschuß vorgelegten Akten.

## IV.

Der Untersuchungsausschuß beschränkt sich in seinem Bericht auf die reine Darstellung der Aussagen der Zeugen, weil infolge des Zeitablaufs von rd. 20 Jahren für verschiedene Zeugen die Schwierigkeit bestand, sich an Einzelheiten zu erinnern. Dies erschwert im gegenwärtigen Verfahrensstand eine abschließende Bewertung.

## Anlage 1

## Übersicht über die dem Untersuchungsausschuß vorgelegten Akten und sonstigen wesentlichen Materialien

Betreff	Einbringer	Datum	Registriert unter Vorlage UA 11/2 –	Registriert als Hefter
Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 29. August 1989 – Beauftragter der Landesregierung im Untersuchungsausschuß	LReg	29.08.1989	1	
Atomgesetz und Verordnungen hierzu zum Zeitpunkt der Teilerrichtungsgenehmigung 1975 und heute	Wiss. Dienst	12.09.1989	2	
Parlamentarische Vorgänge zum KKW Mülheim-Kärlich aus der 11. Wahlperiode	Wiss. Dienst	12.09.1989	3	
Vorlage 11/578 – Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. September 1988	Wiss. Dienst	12.09.1989	4	
Aktenvorlage durch die Landesregierung	LReg	15.09.1989	5	1 – 24
Vertreter des Beauftragten der Landesregierung im Untersuchungsausschuß und weitere Mitarbeiter	LReg	20.09.1989	6	
Aktenvorlage durch die Landesregierung	Wiss. Dienst	18.09.1989	7	0.1 – 0.19 25 – 43
Schreiben der Landesregierung vom 22. September 1989 – Aktenvorlage –	LReg	22.09.1989	8	StK 1 – 3 JM 1 – 6
Parlamentarische Vorgänge zum KKW Mülheim-Kärlich aus Zeiträumen vor der 11. Wahlperiode	Wiss. Dienst	05.10.1989	9	
Änderung der Gebäudeanordnung; Lageplan; Flußdiagramm des KKW	Wiss. Dienst	ohne	10	
Schreiben der Landesregierung – Personenliste und Aktenvorlage –	LReg	ohne	11	44 – 46
Schreiben der Landesregierung vom 2. Oktober 1989 – Besitzverhältnisse RWE AG –	LReg	02.10.1989	12	
Aktenvorlage durch die Landesregierung – Akten der Bezirksregierung Koblenz –	LReg	07.11.1989	–	BezReg 1 – 25
Inhaltsverzeichnis der Vorgänge aus den Akten des Ministeriums für Umwelt und Gesundheit	Wiss. Dienst	27.11.1989	13	
Beweisbeschluß vom 28. November 1989 – Vernehmung von Zeugen –	Wiss. Dienst	05.12.1989	14	

Betreff	Einbringer	Datum	Registriert unter Vorlage UA 11/2 –	Registriert als Hefter
Zeitlicher Ablaufplan des Genehmigungsverfahrens	Wiss. Dienst	17.01.1990	15	
Zusammenstellung der den Standort und die Erdbebengefährdung betreffenden Gutachten	Wiss. Dienst	06.03.1990	16	
Schreiben der Landesregierung vom 9. April 1990 – Aktenvorlage –	LReg	09.04.1990	17	StK 4
Schreiben der Landesregierung vom 9. Mai 1990 – Kopie von Gutachten –	LReg	30.05.1990	19	
Schreiben der Landesregierung vom 6. Mai 1990 – Unterlagen aus Personalakten –	LReg	15.08.1990	21	
Schreiben der Landesregierung vom 21. August 1990 – Aktenvorlage –	LReg	17.09.1990	22	47
Beweisbeschluß vom 25. September 1990 – Vernehmung von Zeugen –	Wiss. Dienst	25.09.1990	23	
Beweisbeschluß vom 22. Oktober 1990 – Vernehmung eines Zeugen –	Wiss. Dienst	22.10.1990	24	
Beweisbeschluß vom 22. Oktober 1990 – Einsichtnahme in Akten –	Wiss. Dienst	22.10.1990	25	
Schreiben der Landesregierung vom 17. Oktober 1990 – Aktenvorlage –	LReg	24.10.1990	26	48
Schreiben des Abg. Dr. Dörr vom 12. November 1990 – Beweisantrag; Vernehmung von Zeugen –	Dr. Dörr	13.11.1990	27	
Schreiben der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuß vom 14. November 1990 – Beweisantrag; Vernehmung von Zeugen –	Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im UA	15.11.1990	28	
Schreiben der Landesregierung vom 14. November 1990 – Übersendung von Protokollauszügen –	LReg	20.11.1990	29	
Schreiben des Abg. Dr. Dörr vom 26. November 1990 zu einem vorgelegten Gutachten	Dr. Dörr	28.11.1990	30	
Schreiben des Abg. Prof. Reisinger vom 29. November 1990 – Beweisantrag –	Prof. Reisinger	03.12.1990	31	
Schreiben der Landesregierung vom 4. Dezember 1990 – Aktenvorlage –	LReg	05.12.1990	32	StA KO 1

Betreff	Einbringer	Datum	Registriert unter Vorlage UA 11/2 –	Registriert als Hefter
Beweisbeschluß vom 4. Dezember 1990 – Vernehmung von Zeugen –	Wiss. Dienst	04.12.1990	33	
Beweisantrag der Mitglieder der Fraktion der SPD im Untersuchungsausschuß – Vernehmung eines sachverständigen Zeugen –	Mitglieder der Fraktion der SPD im UA	20.12.1990	34	
Schreiben des Abg. Dr. Dörr vom 7. Dezember 1990 – Beweisantrag; Vorlage von Unterlagen –	Dr. Dörr	02.01.1991	35	
Schreiben der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im Untersuchungsausschuß vom 14. Januar 1990 – Beweisantrag; Vernehmung eines sachverständigen Zeugen –	Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN im UA	14.01.1991	36	▼
Vorlage von Unterlagen	Prof. Romberg	18.01.1991	–	Sonstige 1
Aktenvorlage durch die Landesregierung	LReg	22.01.1991	–	49
Beweisbeschluß vom 22. Januar 1991 – Einsichtnahme in ein Gutachten –	Wiss. Dienst	22.01.1991	37	
Mitteilung über die Aktenvorlage durch die Landesregierung	Wiss. Dienst	07.02.1991	38	50
Schreiben der Landesregierung vom 6. Februar 1991 – Pressekonferenz der Partei DIE GRÜNEN vom 27. November 1990 –	LReg	11.02.1991	39	
Schreiben des Abg. Dr. Dörr vom 15. Februar 1991 – Beweisantrag; Vorlage von Akten –	Dr. Dörr	18.02.1991	40	
Schriftverkehr zu einer Anlage eines Gutachtens	LReg	28.02.1991	41	
Beweisbeschluß vom 26. Februar 1991 – Einsichtnahme in Akten –	Wiss. Dienst	26.02.1991	42	
Schreiben des Abg. Dr. Dörr vom 1. März 1991 – Beweisantrag; Vorlage der Plädoyers der Landesregierung –	Dr. Dörr	04.03.1991	43	
Aktenvorlage durch die Landesregierung	LReg	07.03.1991	44	51 – 54 66 – 100 104
Aktenvorlage durch die Landesregierung	LReg	25.03.1991	45	55 – 60 101 – 103 VG KO 1, 2
Entwurf eines Teilberichts	Wiss. Dienst	26.03.1991	46	

---

Betreff	Einbringer	Datum	Registriert unter Vorlage UA 11/2 –	Registriert als Hefter
Aktenvorlage durch die Landesregierung	LReg	03.04.1991	47	61 – 65
Schreiben der Landesregierung vom 8. April 1991 zur Aktenvorlage	LReg	09.04.1991	48	
Entwurf eines Teilberichts	Wiss. Dienst	30.04.1991	49	



**Anlage 2****Zusammenstellung der Beweisbeschlüsse**

1. Beweisbeschluß vom 28. November 1989

– Vorlage UA 11/2 – 14 –

Es soll Beweis darüber erhoben werden,

welche Umstände zur Erteilung der Ersten Teilgenehmigung und dem darin erklärten Willen der Genehmigungsbehörde führten, die gesamte Anlage mit allen Anlageteilen und Systemen zu genehmigen, obwohl die Planung der Anlage – so das Bundesverwaltungsgericht – mit allen sicherheitstechnisch relevanten und deshalb genehmigungsbedürftigen Einzelheiten nicht abgeschlossen und deshalb von der Behörde auch noch nicht in der für die Erteilung einer Errichtungsgenehmigung gebotenen Weise geprüft werden konnte und geprüft worden war,

durch Vernehmung von

- a) Prof. Dr. Waldemar Schreckenberger, Staatsminister a. D.,
- b) Heinrich Holkenbrink, Staatsminister a. D.,
- c) Alfons Schwarz, Staatssekretär a. D.,
- d) Dr. Heiner Geißler, Bundesminister a. D., MdB,
- e) Henner Graeff, Ltd. Ministerialrat, zu laden beim Ministerium für Wirtschaft und Verkehr,
- f) Dipl.-Ing. Wolfhard Meier, Ministerialrat, zu laden beim Ministerium für Umwelt und Gesundheit,
- g) Dr. Rüdiger Hartmann, Ministerialdirigent a. D.,
- h) Dipl.-Phys. Erich Jäger, Ministerialrat, zu laden beim Ministerium für Umwelt und Gesundheit,
- i) Dr. Horst Borchert, Physik-Direktor, zu laden beim Landesamt für Umwelt und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, über Ministerium für Umwelt und Gesundheit,
- j) Dipl.-Phys. Friedrich Eberbach, Ministerialrat, zu laden beim Ministerium für Umwelt und Gesundheit,
- k) Manfred Rebentisch, Ministerialrat, zu laden beim Ministerium für Umwelt und Gesundheit,
- l) Dr. Günter Brenken, Ministerialdirigent a. D.,
- m) Prof. Dr. Ludwig Ahorner.

2. Beweisbeschluß vom 25. September 1990

– Vorlage UA 11/2 – 23 –

Es soll Beweis darüber erhoben werden,

1. a) welche Umstände zur Erteilung der Ersten Teilgenehmigung und dem darin erklärten Willen der Genehmigungsbehörde führten, die gesamte Anlage mit allen Anlageteilen und Systemen zu genehmigen, obwohl die Planung der Anlage – so das Bundesverwaltungsgericht – mit allen sicherheitstechnisch relevanten und deshalb genehmigungsbedürftigen Einzelheiten nicht abgeschlossen und deshalb von der Behörde auch noch nicht in der für die Erteilung einer Errichtungsgenehmigung gebotenen Weise geprüft werden konnte und geprüft worden war,
- b) welche Umstände für die Erteilung der folgenden Teilgenehmigungen und der den jeweiligen Teilgenehmigungen folgenden Freigabebescheide maßgeblich waren,
2. welche Beziehungen rechtlicher oder tatsächlicher Art zwischen Mitgliedern der Landesregierung, leitenden Mitarbeitern des Landes, Gutachtern und den Antragstellern, den Betreibern und Eigentümern des Atomkraftwerks vor und während des Genehmigungsverfahrens bestanden und ob diese Beziehungen ggf. Einfluß auf die Genehmigung als solche, den Zeitpunkt ihrer Erteilung und deren Inhalt hatten,
3. ob das Genehmigungsverfahren insgesamt so abgewickelt wurde, daß die Offenlegungen des Antrages und der Unterlagen in den Auslegungsverfahren, die Behandlung der Unterrichtsrechte (z. B. Akteneinsicht) der natürlichen und juristischen Personen sowie die Durchführung der Erörterungstermine und der Inhalt der Bescheide den Bürgern erkennbar werden ließen, was die Erste und die folgenden Teilgenehmigungen regelten und was nicht, und daß sie darüber nicht im Ungewissen blieben,

durch Vernehmung von

- a) Willibald Hilf, Staatssekretär a. D., Intendant des Südwestfunks Baden-Baden (zu 1 a),

- b) Dieter Conradi, Leitender Ministerialrat, Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, Mainz,
- c) Wolfhard Meier, Ministerialrat, Ministerium für Umwelt und Gesundheit, Mainz,
- d) Manfred Rebentisch, Ministerialrat a. D., Mainz,
- e) Rudolf Mauder, Regierungsdirektor a. D., Hattingen,
- f) Prof. Dr. Karl-Heinrich Heitfeld, Aachen,
- g) Dr. Heinz Völtz, Stolberg.  
(b) bis g) zu 1 bis 3)

## 3. Beweisbeschluß vom 22. Oktober 1990

– Vorlage UA 11/2 – 24 –

Es soll Beweis darüber erhoben werden,

welche Umstände für die Erteilung der der Ersten Teilgenehmigung folgenden Teilgenehmigungen und der den jeweiligen Teilgenehmigungen folgenden Freigabebescheide maßgeblich waren,

welche Beziehungen rechtlicher oder tatsächlicher Art zwischen Mitgliedern der Landesregierung, leitenden Mitarbeitern des Landes, Gutachtern und den Antragstellern, den Betreibern und Eigentümern des Atomkraftwerks vor und während des Genehmigungsverfahrens bestanden und ob diese Beziehungen ggf. Einfluß auf die Genehmigung als solche, den Zeitpunkt ihrer Erteilung und deren Inhalt hatten,

ob das Genehmigungsverfahren insgesamt so abgewickelt wurde, daß die Offenlegungen des Antrages und der Unterlagen in den Auslegungsverfahren, die Behandlung der Unterrichtsrechte (z. B. Akteneinsicht) der natürlichen und juristischen Personen sowie die Durchführung der Erörterungstermine und der Inhalt der Bescheide den Bürgern erkennbar werden ließen, was die Erste und die folgenden Teilgenehmigungen regelten und was nicht, und daß sie darüber nicht im Ungewissen blieben,

durch Vernehmung von

Karl-Heinz Stroh, Baudirektor, früher: Kreisverwaltung Mayen-Koblenz.

## 4. Beweisbeschluß vom 22. Oktober 1990

– Vorlage UA 11/2 – 25 –

Es soll Beweis darüber erhoben werden,

welche Umstände zur Erteilung der Ersten Teilgenehmigung und dem darin erklärten Willen der Genehmigungsbehörde führten, die gesamte Anlage mit allen Anlageteilen und Systemen zu genehmigen, obwohl die Planung der Anlage – so das Bundesverwaltungsgericht – mit allen sicherheitstechnisch relevanten und deshalb genehmigungsbedürftigen Einzelheiten nicht abgeschlossen und deshalb von der Behörde auch noch nicht in der für die Erteilung einer Errichtungsgenehmigung gebotenen Weise geprüft werden konnte und geprüft worden war,

welche Umstände für die Erteilung der folgenden Teilgenehmigungen und der den jeweiligen Teilgenehmigungen folgenden Freigabebescheide maßgeblich waren,

welche Beziehungen rechtlicher oder tatsächlicher Art zwischen Mitgliedern der Landesregierung, leitenden Mitarbeitern des Landes, Gutachtern und den Antragstellern, den Betreibern und Eigentümern des Atomkraftwerks vor und während des Genehmigungsverfahrens bestanden und ob diese Beziehungen ggf. Einfluß auf die Genehmigung als solche, den Zeitpunkt ihrer Erteilung und deren Inhalt hatten,

ob das Genehmigungsverfahren insgesamt so abgewickelt wurde, daß die Offenlegungen des Antrages und der Unterlagen in den Auslegungsverfahren, die Behandlung der Unterrichtsrechte (z. B. Akteneinsicht) der natürlichen und juristischen Personen sowie die Durchführung der Erörterungstermine und der Inhalt der Bescheide den Bürgern erkennbar werden ließen, was die Erste und die folgenden Teilgenehmigungen regelten und was nicht, und daß sie darüber nicht im Ungewissen blieben,

durch Einsichtnahme in

die Akten der Staatsanwaltschaft Koblenz, Az.: 301 Js 23492/90, das Ermittlungsverfahren gegen den Leitenden Ministerialrat Henner Graeff betreffend. Die vorzulegenden Akten sind nach Eingang der Einlassung des Beschuldigten entsprechend zu ergänzen (Die Akten sind in Kopie vorzulegen).

## 5. Beweisbeschluß vom 4. Dezember 1990

– Vorlage UA 11/2 – 33 –

Es soll Beweis darüber erhoben werden,

1. welche Umstände zur Erteilung der Ersten Teilgenehmigung und dem darin erklärten Willen der Genehmigungsbehörde, die gesamte Anlage mit allen Anlageteilen und Systemen zu genehmigen, führten, obwohl die Planung der Anlage – so das

Bundesverwaltungsgericht – mit allen sicherheitstechnisch relevanten und deshalb genehmigungsbedürftigen Einzelheiten noch nicht abgeschlossen und deshalb von der Behörde auch noch nicht in der für die Erteilung einer Errichtungsgenehmigung gebotenen Weise geprüft werden konnte und geprüft worden war,

2. welche Umstände maßgeblich waren für die Erteilung der folgenden Teilgenehmigungen und der den jeweiligen Teilgenehmigungen folgenden Freigabebescheide,
3. welche Umstände maßgeblich waren für die Erteilung der durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts notwendig gewordenen neuen Ersten Teilgenehmigung,
4. welche Beziehungen rechtlicher oder tatsächlicher Art zwischen Mitgliedern der Landesregierung, leitenden Mitarbeitern des Landes, Gutachtern und den Antragstellern, den Betreibern und Eigentümern des Atomkraftwerks vor und während des Genehmigungsverfahrens bestanden und ob diese Beziehungen ggf. Einfluß auf die Genehmigung als solche, den Zeitpunkt ihrer Erteilung und deren Inhalt hatten,
5. ob das Genehmigungsverfahren insgesamt so abgewickelt wurde, daß die Offenlegungen des Antrages und der Unterlagen in den Auslegungsverfahren, die Behandlung der Unterrichtsrechte (z. B. Akteneinsicht) der natürlichen und juristischen Personen sowie die Durchführung der Erörterungstermine und der Inhalt der Bescheide den Bürgern erkennbar werden ließen, was die Erste und die folgenden Teilgenehmigungen sowie die durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts notwendig gewordene neue Erste Teilgenehmigung regelten bzw. regeln und was nicht, und daß sie darüber nicht im Ungewissen blieben,

durch Vernehmung von

1. Dr. Alfred Beth, Staatsminister, Ministerium für Umwelt und Gesundheit, Mainz,
2. Wolfhard Meier, Ministerialrat, Ministerium für Umwelt und Gesundheit, Mainz,
3. Dieter Wolf, Ministerialrat, Ministerium für Umwelt und Gesundheit, Mainz,
4. Prof. Dr. Volker Sonne, Leitender Geologiedirektor, Geologisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Mainz,
5. Prof. Dr. Edmund Krauter, Geologiedirektor, Geologisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Mainz.

6. Beweisbeschluß vom 22. Januar 1991

– Vorlage UA 11/2 – 37 –

Es soll Beweis darüber erhoben werden,

1. welche Umstände zur Erteilung der Ersten Teilgenehmigung und dem darin erklärten Willen der Genehmigungsbehörde, die gesamte Anlage mit allen Anlageteilen und Systemen zu genehmigen, führten, obwohl die Planung der Anlage – so das Bundesverwaltungsgericht – mit allen sicherheitstechnisch relevanten und deshalb genehmigungsbedürftigen Einzelheiten noch nicht abgeschlossen und deshalb von der Behörde auch noch nicht in der für die Erteilung einer Errichtungsgenehmigung gebotenen Weise geprüft werden konnte und geprüft worden war,
2. welche Umstände maßgeblich waren für die Erteilung der folgenden Teilgenehmigungen und der den jeweiligen Teilgenehmigungen folgenden Freigabebescheide,
3. welche Umstände maßgeblich waren für die Erteilung der durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts notwendig gewordenen neuen Ersten Teilgenehmigung,
4. welche Beziehungen rechtlicher oder tatsächlicher Art zwischen Mitgliedern der Landesregierung, leitenden Mitarbeitern des Landes, Gutachtern und den Antragstellern, den Betreibern und Eigentümern des Atomkraftwerks vor und während des Genehmigungsverfahrens bestanden und ob diese Beziehungen ggf. Einfluß auf die Genehmigung als solche, den Zeitpunkt ihrer Erteilung und deren Inhalt hatten,
5. ob das Genehmigungsverfahren insgesamt so abgewickelt wurde, daß die Offenlegungen des Antrages und der Unterlagen in den Auslegungsverfahren, die Behandlung der Unterrichtsrechte (z. B. Akteneinsicht) der natürlichen und juristischen Personen sowie die Durchführung der Erörterungstermine und der Inhalt der Bescheide den Bürgern erkennbar werden ließen, was die Erste und die folgenden Teilgenehmigungen sowie die durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts notwendig gewordene neue Erste Teilgenehmigung regelten bzw. regeln und was nicht, und daß sie darüber nicht im Ungewissen blieben,

durch Einsichtnahme

in das „Geotechnische Gesamtgutachten

Teil 1: Geologische Situation am Standort

– Baugrundverhältnisse und Gründungsbedingungen

erstattet durch den beratenden Ingenieur für Boden- und Felsmechanik am Institut für Erz- und Grundbau Dipl.-Ing. W. Romberg für die RWE-AG Essen im Juni 1989.“

7. Beweisbeschluß vom 26. Februar 1991

– Vorlage UA 11/2 – 42 –

Es soll Beweis darüber erhoben werden,

1. welche Umstände zur Erteilung der Ersten Teilgenehmigung und dem darin erklärten Willen der Genehmigungsbehörde, die gesamte Anlage mit allen Anlageteilen und Systemen zu genehmigen, führten, obwohl die Planung der Anlage – so das Bundesverwaltungsgericht – mit allen sicherheitstechnisch relevanten und deshalb genehmigungsbedürftigen Einzelheiten noch nicht abgeschlossen und deshalb von der Behörde auch noch nicht in der für die Erteilung einer Errichtungsgenehmigung gebotenen Weise geprüft werden konnte und geprüft worden war,
2. welche Umstände maßgeblich waren für die Erteilung der folgenden Teilgenehmigungen und der den jeweiligen Teilgenehmigungen folgenden Freigabebescheide,
3. welche Umstände maßgeblich waren für die Erteilung der durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts notwendig gewordenen neuen Ersten Teilgenehmigung,
4. welche Beziehungen rechtlicher oder tatsächlicher Art zwischen Mitgliedern der Landesregierung, leitenden Mitarbeitern des Landes, Gutachtern und den Antragstellern, den Betreibern und Eigentümern des Atomkraftwerks vor und während des Genehmigungsverfahrens bestanden und ob diese Beziehungen ggf. Einfluß auf die Genehmigung als solche, den Zeitpunkt ihrer Erteilung und deren Inhalt hatten,
5. ob das Genehmigungsverfahren insgesamt so abgewickelt wurde, daß die Offenlegungen des Antrages und der Unterlagen in den Auslegungsverfahren, die Behandlung der Unterrichtsrechte (z. B. Akteneinsicht) der natürlichen und juristischen Personen sowie die Durchführung der Erörterungstermine und der Inhalt der Bescheide den Bürgern erkennbar werden ließen, was die Erste und die folgenden Teilgenehmigungen sowie die durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts notwendig gewordene neue Erste Teilgenehmigung regelten bzw. regeln und was nicht, und daß sie darüber nicht im Unwissen bleiben,

durch Einsichtnahme in

- a) die Akten des Ministeriums für Umwelt und Gesundheit über die Erteilung der Ersten Teilgenehmigung – neu – für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich (die Akten sind ohne die technischen Unterlagen in Kopie vorzulegen),
- b) die Akten des Verwaltungsstreitverfahrens Az.:  $\frac{7 K 47/76}{7 A 55/78}$

(Renate Roedel / Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr, Mainz, wegen Nichtigkeit einer atomrechtlichen Genehmigung).

## Anlage 3

## Zeugenliste

Name	Beweisbeschuß lt. Anlage 2 Datum	Vorlage UA 11/2 –	Vernehmungstermin
Ahorner, Prof. Dr. Ludwig	28.11.1989	14	29.05.1990
Beth, Dr. Alfred, Staatsminister	04.12.1990	33	26.02.1991
Borchert, Dr. Horst, Physik-Direktor	28.11.1989	14	29.05.1990
Brenken, Dr. Günter, Ministerialdirigent a. D.	28.11.1989	14	27.03.1990 04.12.1990
Conradi, Dieter, Leitender Ministerialrat	25.09.1990	23	12.11.1990
Eberbach, Friedrich, Ministerialrat	28.11.1989	14	30.01.1990
Geißler, Dr. Heiner, Bundesminister a. D.	28.11.1989	14	31.05.1990
Graeff, Henner, Leitender Ministerialrat	28.11.1989	14	30.01.1990
Hartmann, Dr. Rüdiger, Ministerialdirigent a. D.	28.11.1989	14	27.03.1990
Heitfeld, Prof. Dr. Karl-Heinrich	25.09.1990	23	22.01.1991
Hilf, Willibald, Staatssekretär a. D.	25.09.1990	23	22.10.1990
Holkenbrink, Heinrich, Staatsminister a. D.	28.11.1989	14	31.05.1990
Jäger, Erich, Ministerialrat	28.11.1989	14	30.01.1990
Krauter, Prof. Dr. Edmund, Geologiedirektor	04.12.1990	33	08.03.1991
Mauder, Rudolf, Regierungsdirektor a. D.	25.09.1990	23	12.11.1990
Meier, Wolfhard, Ministerialrat	28.11.1989	14	27.03.1990
	25.09.1990	23	04.12.1990
	04.12.1990	33	26.02.1991
Rebentisch, Manfred, Ministerialrat a. D.	28.11.1989	14	27.03.1990
	25.09.1990	23	12.11.1990
Schreckenberger, Prof. Dr. Waldemar, Staatsminister a. D.	28.11.1989	14	25.09.1990
Schwarz, Alfons, Staatssekretär a. D.	28.11.1989	14	Verzicht auf die Vernehmung lt. Beschluß vom 14. August 1990
Sonne, Prof. Dr. Volker, Leitender Geologiedirektor	04.12.1990	33	08.03.1991
Stroh, Karl-Heinz, Baudirektor	22.10.1990	24	04.12.1990
Völtz, Prof. Dr. Heinz	25.09.1990	23	22.01.1991
Wolf, Dieter, Ministerialrat	04.12.1990	33	26.02.1991

## Anlage 4 a

Zusammenstellung der dem Untersuchungsausschuß vorliegenden vom Ministerium für Wirtschaft und Verkehr für das Verfahren auf Erteilung eines Vorbescheids für die Errichtung des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich in Auftrag gegebene Gutachten, die den Standort und die Erdbebengefährdung betreffen.

Datum	Bezeichnung	Gutachter
23.09.1971	Gutachten über die Untergrund- und Wasserverhältnisse im Bereich des geplanten Kernkraftwerks im Raum nördlich Koblenz (Mülheim-Kärlich)	Geologisches Landesamt
13.01.1972	Gutachten über die Ergebnisse von Bau-/Untersuchungsbohrungen für den Bau eines Kernkraftwerks in der Gemarkung Urmitz/Rhein	Geologisches Landesamt
Januar 1972	Sicherheitsgutachten für ein 1 300 MWe-Kernkraftwerk mit Druck- und Siedewasserreaktor zum Standort Mülheim-Kärlich; Gutachten zum Vorbescheidsverfahren nach § 7 a AtomG	TÜV Rheinland e. V.
28.04.1972	Stellungnahme zum Gutachten Ahorner vom 19. März 1971	Berckhemer

## Anlage 4 b

Zusammenstellung der dem Untersuchungsausschuß vorliegenden vom Ministerium für Wirtschaft und Verkehr für das Verfahren auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich in Auftrag gegebene Gutachten, die den Standort und die Erdbebengefährdung betreffen.

Datum	Bezeichnung	Gutachter
28.02.1973	Stellungnahme zum Antrag der RWE AG nach § 7 AtomG	Geologisches Landesamt
August 1973	Sicherheitsgutachten für 1 300 MWe-Kernkraftwerk mit einem BBR-Druckwasserreaktor in der Gemarkung Mülheim-Kärlich für das atomrechtliche Genehmigungsverfahren Teil 1 Gutachten zum Standort und zum Konzept der Anlage	TÜV Rheinland e. V.
22.02.1974	Stellungnahme zum Gutachten Ahorner vom 10. Dezember 1973	Berckhemer
27.02.1974	Stellungnahmen zum Gutachten Breth/Romberg vom 14. Dezember 1973 und dem eigenen Gutachten vom 13. Januar 1972	Geologisches Landesamt
April 1974	Sicherheitsgutachten für ein 1 300 MWe-Kernkraftwerk mit einem BBR-Druckwasserreaktor in der Gemarkung Mülheim-Kärlich für das atomrechtliche Genehmigungsverfahren Teil 2 Gutachten zur Errichtung - der Fundamente des Reaktorgebäudes - des Außenzylinders und der Ringräume des Reaktorgebäudes bis zur Kote + 5,2 m - der Betonkalotte für das Stahlhüllenaufleger - der ersten fünf Zonen der Stahlhülle mit Vergießen	TÜV Rheinland e. V.
07.06.1974	Stellungnahme zum Gutachten Breth/Romberg vom April 1974 und Heitfeld/Völtz vom April 1974	Geologisches Landesamt